

Golfpark Bostalsee GmbH
Heidehof 3
66625 Nohfelden

PROJEKT:

2. Erweiterung Golfpark Bostalsee

Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

Umweltbericht



Saarlouis, den 30.04.2025



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	5
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachplanungen	8
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	10
1.2.4 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG).....	13
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	15
2.1 Schutzgut Mensch.....	15
2.2 Schutzgut Arten und Biotope	16
2.3 Schutzgut Boden	19
2.4 Schutzgut Wasser	20
2.5 Schutzgut Klima.....	21
2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	22
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	23
2.8 Wechselwirkungen	23
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
4. Alternativenprüfung.....	23
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	27
5.1 Vermeidung und Verringerung.....	27
5.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	28
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	29

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Ziele und Maßnahmen, M 1:500

Pflanzenaufnahme

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der seit dem Jahr 1999 bestehende Golfpark Bostalsee wurde zwischenzeitlich um 9 Spielbahnen auf eine insgesamt 18-Loch- Golfpark-Anlage erweitert. Damit künftig auch nationale und internationale Turniere auf der Anlage stattfinden können, muss eine der neu angelegten Spielbahnen um einen Schlag erweitert werden. Diese Erweiterung ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfpark Bostalsee“ möglich. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Verlängerung der Spielbahn zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Golfpark Bostalsee“ beschlossen.

Von November 2023 bis Januar 2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die in diesem Rahmen vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz aufgeführten Hinweise und Anmerkungen werden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt für das Plangebiet eine Waldfläche dar. Nachrichtlich ist die Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallel-verfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Die ca. 1,0 ha große Erweiterungsfläche liegt innerhalb des rechtsverbindlich ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 02.02.01 des Landkreises St. Wendel (Gemeinde Nohfelden) (Saarländisches Amtsblatt 1976, Nr. 41, Seite 905ff; Verordnung vom 12.08.1976 über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel).

Das vorgesehene Planvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist nur möglich, wenn die zuständige Oberste Naturschutzbehörde ein formelles Ausgliederungsverfahren des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet durchführt und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entsprechend geändert wird. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Eisen am nördlichen Ende des bestehenden Golfparks (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Westen durch den bestehenden Golfpark
- im Norden und Osten durch Waldflächen

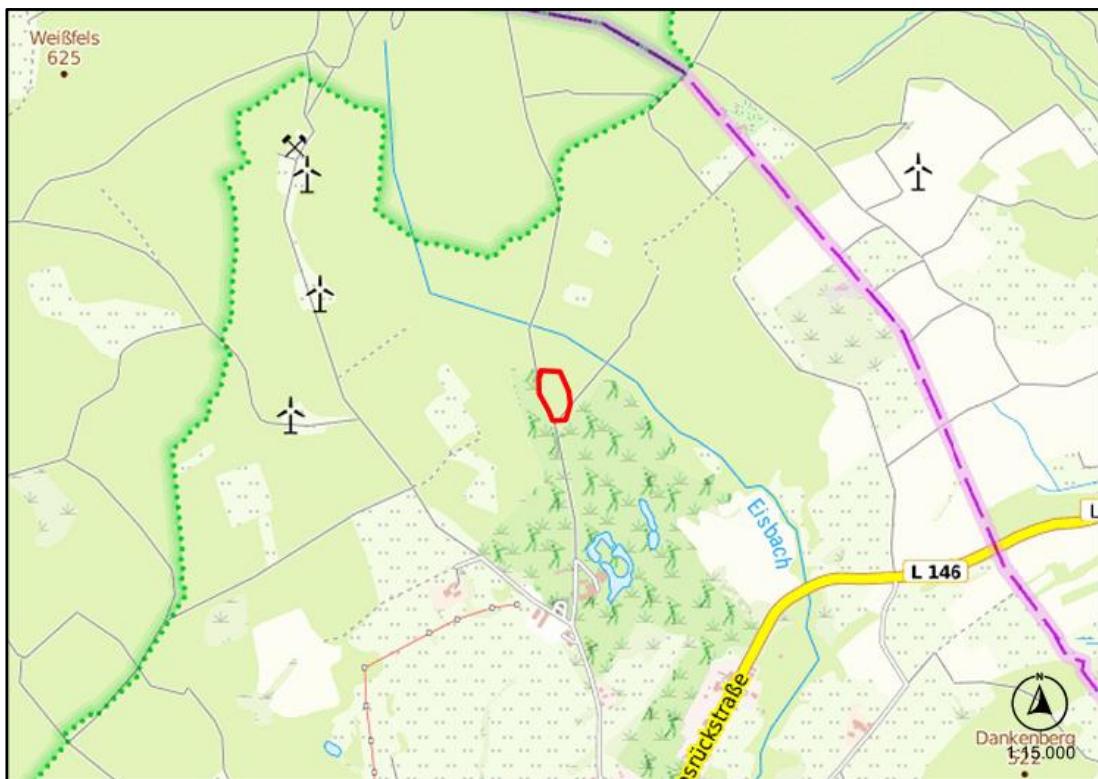


Abb. 1: Übersichtslageplan (M 1:20.000)

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Der Geltungsbereich ist bereits von der Ortslage Eisen aus über den bestehenden Golfplatz erschlossen.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich der 2. Erweiterung des Golfplatzes Bostalsee umfasst eine Fläche von insgesamt 9.650 m². Das entspricht einer geringfügigen Erweiterung des bestehenden Golfplatzes (vgl. Abb. 2).

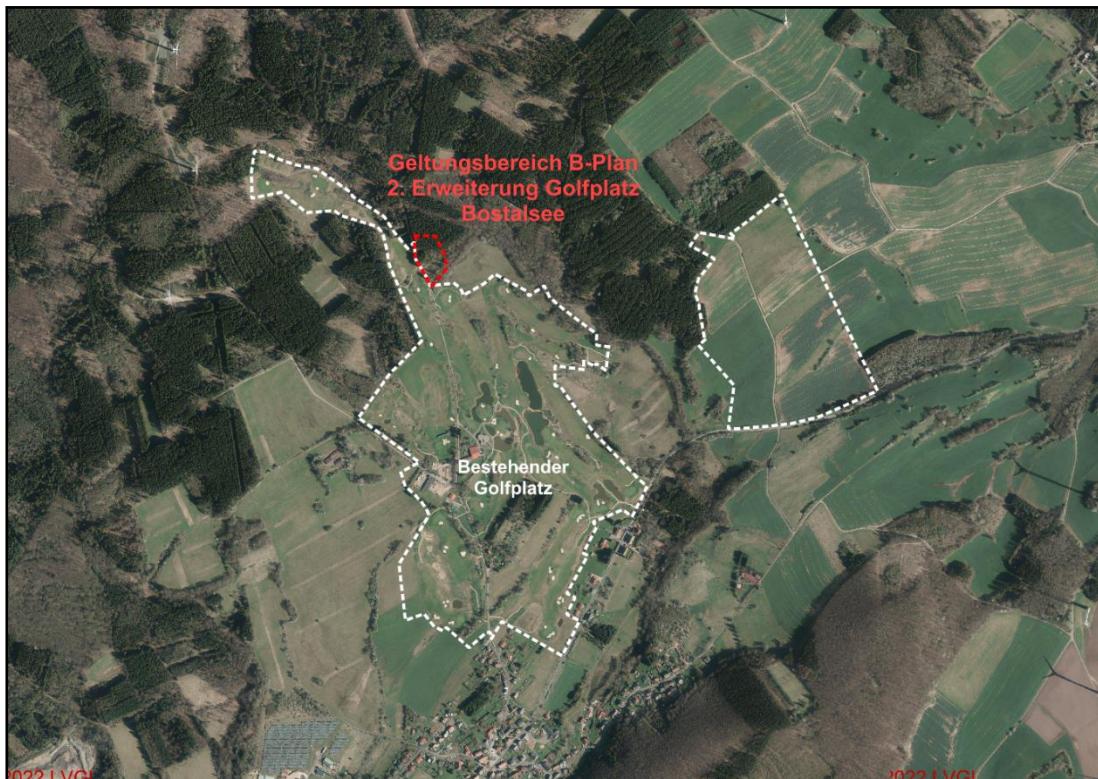


Abb. 2: Flächenbedarf der 2. Erweiterung im Verhältnis zum bestehenden Golfpark

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225, ber. Nr. 340) m.W.v. 09.07.2024

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt liegt die Maßnahme knapp außerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz. (vgl. Abb. 3). Das Vorranggebiet für Naturschutz entspricht dem FFH-Gebiet und wurde mittlerweile als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Wie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Anhang zeigt, gibt es keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes und damit des Vorranggebietes.



Abb. 3: Lage des Geltungsbereichs zum Vorranggebiet für Naturschutz

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Waldfäche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9B BauGB) dar (vgl. Abb. 4). Nachrichtlich ist die Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.



Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE (§ 23-26 BNATSchG)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des mit Verordnung vom 12. August 1976 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 02.02.01 des Landkreises St. Wendel (s. Abb. 4).

Laut § 3 der Verordnung sind „Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“.

Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG sind innerhalb von Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher widerspricht die geplante Darstellung und Festsetzung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Golfsport“, die mit der Nutzungsumwandlung von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen zu einem Golfpark verbunden sind, grundsätzlich dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes.

Die vorgesehene Bebauungsplanung zur Realisierung des Planvorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist daher nur möglich, wenn die zuständige Oberste Naturschutzbehörde ein formelles Ausgliederungsverfahren der überschneidenden Flächen des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet durchführt und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entsprechend geändert wird. Zur Realisierung des Vorhabens wird daher ein Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt

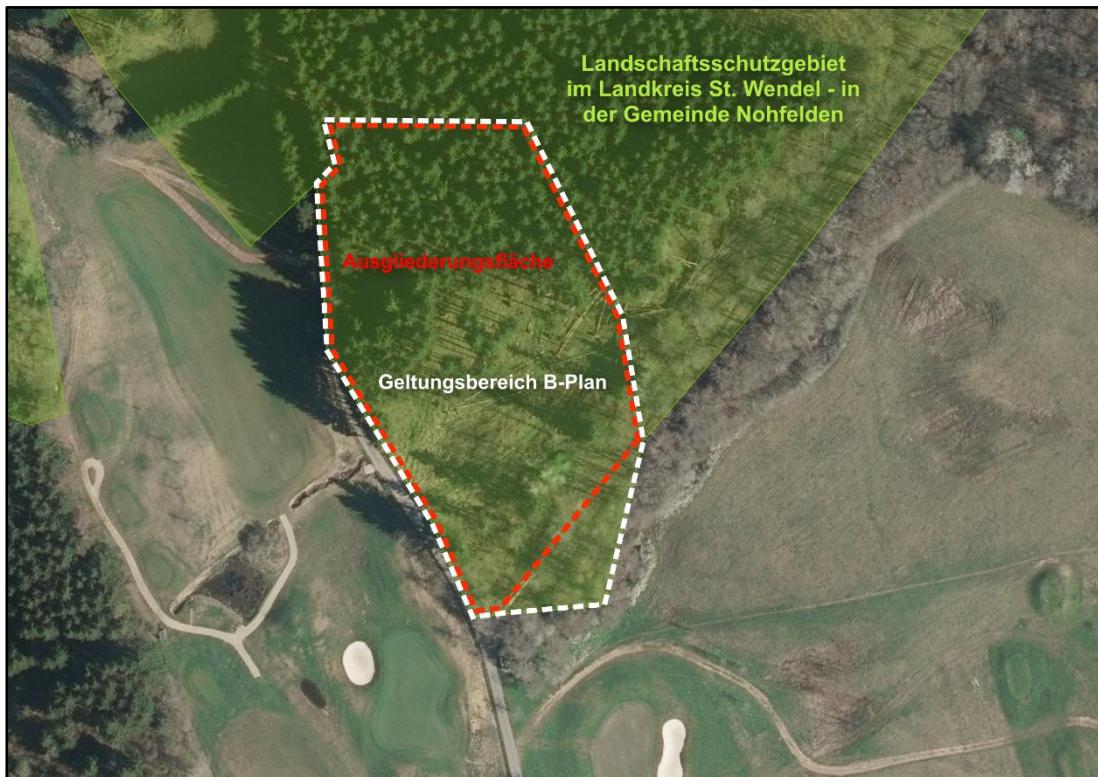


Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zum Landschaftsschutzgebiet L 02.02.01

NATURPARK (§ 27 BNATSchG)

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus.

Da das Plangebiet als „Kahlschlagfläche“ keine nennenswerte Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt und das Vorhaben der Erholung und dem Tourismus dient, steht die Lage des Bebauungsplangebietes im Naturpark nicht im Widerspruch zur vorgesehenen Planung

Beeinträchtigungen können durch das kleinräumige Vorhaben ausgeschlossen werden.

NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§§ 28 UND 29 BNATSchG)

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 BNATSchG)

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5). Von der Erweiterungsfläche gehen wie auch vom bestehenden Golfpark keine indirekten Beeinträchtigungen auf die geschützten Biotope aus.

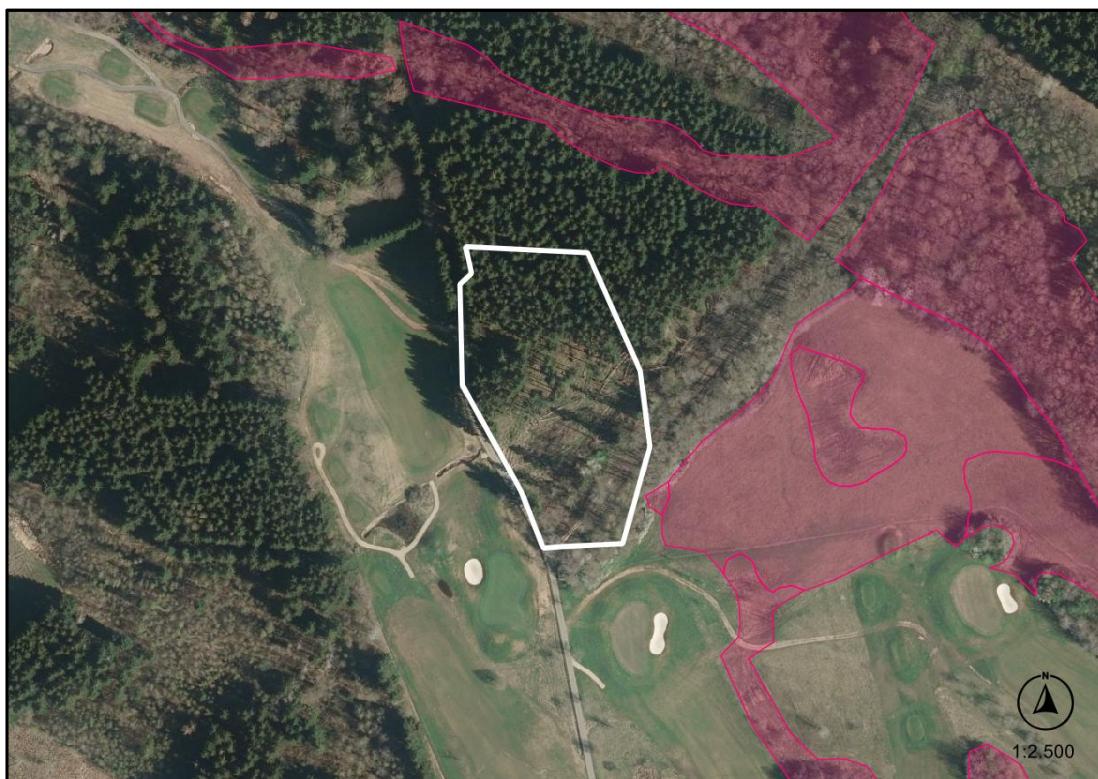


Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

NETZ „NATURA 2000“ (§ 31 BIS 36 BNATSchG)

Wie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Anhang zeigt, kommt es durch das Projekt weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten.

Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf das unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende FFH- Gebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (L-6308-

302, zugleich Naturschutzgebiet) und die hierin geschützten Arten und Lebensräume bzw. Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden (s. Abb. 6).

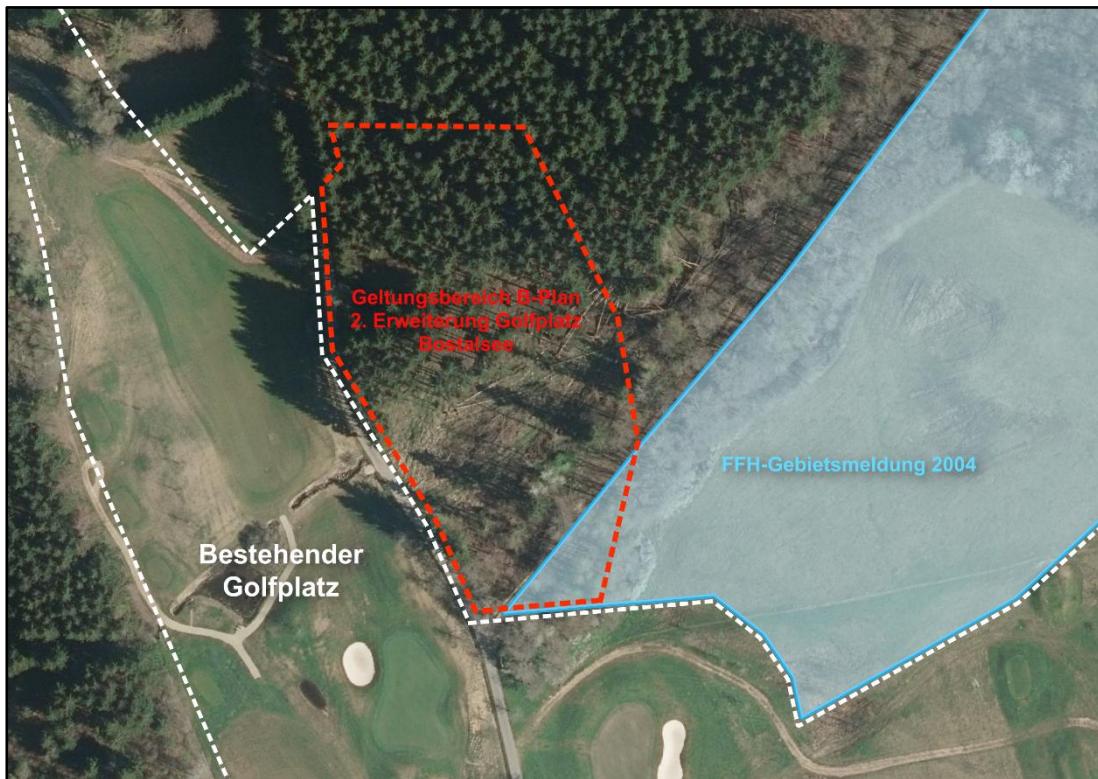


Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zur gemeldeten FFH-Gebietskulisse

1.2.4 SCHÄDEN AN BESTIMMTEN ARDEN UND NATÜRLICHEN LEBENSÄRUMEN (§ 19 BNATSchG)

Nach § 19 BNatSchG bzw. dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10.05.2007 hat eine verantwortliche Person, die eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Schaden im Sinne des USchadG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten hat. Dabei handelt es sich um folgende Arten und Lebensräume

Arten

- Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)(s. Tab. 2)
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten nach Anhang II Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten nach Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (s. Tab. 1)

Lebensräume

- Lebensräume der oben genannten Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhang II Arten
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)

Durch das geplante Projekt kommt es zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 (3) oder Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Lebensräume und Arten im Geltungsbereich nicht vorhanden sind (vgl. Abb. 7).



Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSÉ BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Beim Vorhaben handelt es sich um die 2. Erweiterung des Golfparks Bostalsee ca. 1 km nördlich der Ortslage von Eisen. Der Geltungsbereich der 2. Erweiterung des Golfplatzes Bostalsee umfasst eine Fläche von insgesamt 9.650 m². Das entspricht einer Erweiterung des bestehenden Golfplatzes um ca. 1% (vgl. Abb. 2)

AUSWIRKUNGEN

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzbau Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffemissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Da es sich um eine kleinflächige Erweiterung des bestehenden Golfplatzes weitab von der Ortslage Eisen handelt, hat die Maßnahme keinerlei Auswirkungen auf die Wohnfunktion der örtlichen Bevölkerung. Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, z.B. durch Pflegemaßnahmen mit Maschinen, können aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Erhöhte Lärm- und Abgasemissionen während der Bauarbeiten spielen nur während der kurzen Bauzeit eine Rolle und beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabens. Beeinträchtigungen benachbarter Wohnnutzungen ergeben sich hierdurch nicht.

ERGEBNIS

Durch das Vorhaben sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzbau Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOP

BESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001)):

Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]
1.5	Sonstiger Forst (Vorwald)	2.375
1.5	Sonstiger Forst (Nadelwald)	12
1.6	Schlagflur	6.842
3.1	Vollversiegelte Flächen	210
3.3.3	Erdweg	198
-	Golfplatz	13
	Summe:	9.650

Der Geltungsbereich umfasst einen ehemaligen Fichtenbestand, der aufgrund von Borkenkäferbefall vor Kurzem gerodet wurde (s. Foto 1). Auf der Fläche hat sich mittlerweile eine Schlagflur aus typischen Waldunkrautarten etabliert (s. Pflanzenaufnahme 1). Zwischen der gerodeten Fläche und der Golfanlage hat sich im östlichen Teil des Geltungsbereichs ein Vorwald-ähnlicher Baumbestand entwickelt, in dem Stieleiche (*Quercus robur*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Birke (*Betula pendula*) dominieren. In der Strauchschicht treten Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*) auf. Durch den Bestand verläuft ein geschotterter Forstweg (s. Foto 2).



Foto 1: Übersicht über den Geltungsbereich



Foto 2: Forstweg durch Vorwald (bildet die Grenze des Erweiterungsbereichs)

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit einer Geländebegehungen im August 2023 sowie im Frühjahr 2024 durch das Büro Dr. Maas wurden zusätzlich die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Tierarten abgeleitet.

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe eine Abschätzung, ob ein Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Tierarten anzunehmen ist.

BESCHREIBUNG DER FAUNA

Zur Erfassung der Fauna, insbesondere der Vogelwelt, wurden insgesamt 3 Begehungen am 14.03., 23.04. und 10.05.2024 durchgeführt. In den Strauch- und Baumhecken im Umfeld des Geltungsbereichs wurden dabei lediglich folgende allgemein häufige Vogelarten des Halboffenlandes bzw. der Wälder nachgewiesen:

Buntspecht (*Dendrocopos major*)
Elster (*Pica pica*)
Singdrossel (*Turdus philomelos*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Kleiber (*Sitta europaea*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Amsel (*Turdus merula*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).

In den wenigen verbliebenen Laubgehölzen konnten keine Spalten und Höhlen festgestellt werden.

Amphibien und Reptilien konnten bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund des reduzierten Pflanzenartenspektrums ist die Bedeutung der Kahlschlagfläche für die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, deutlich herabgesetzt.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen (s. Anhang). Demnach kommt es durch das geplante Vorhaben zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eine geringe Wertigkeit aufweisen. Es handelt sich um einen ehemaligen Fichtenbestand mit aktuell sehr geringem, spontanem Gehölzaufwuchs. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Devon: Hunsrück-Schiefer (Siegen-bis-Ems-Stufe) (dz)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
9	Braunerde und Pseudovergleyte Braunerde aus parautochthonen Deckschichten im Mittleren Buntsandstein, Rotliegenden, Karbon und Devon

AUSWIRKUNGEN

Es werden keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG überplant.

Für die Anlage der Golfbahn kommt es nur zu kleinflächigen Bodenbewegungen im Zuge der Geländemodellierung. Da keine Versiegelung erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Böden gering. Die Funktionen des Bodens als Luft- Wasser und

Nährstoffspeichers bleiben ebenso erhalten wie die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Auch die Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser bleibt unbeeinträchtigt.

Bei der Neuanlage der Spielbahn erfolgt nach der Keimung der Rasenpflanzen eine erste Düngung, gefolgt von einer zweiten Düngung nach 4 Wochen. Nach Etablierung des Bewuchses erfolgt zwischen Ende März und Anfang/Mitte Oktober eine regelmäßige (i.d.R. monatliche) Düngung auf dem Grün. Auf den Fairways und Semirough-Flächen wird 1-2 mal jährlich gedüngt. Die Rough-Flächen bleiben ungedüngt.

Im Gegensatz zu den herkömmlichen, in der Landwirtschaft verwendeten Düngemitteln wird Langzeitdünger (Depotdünger) aufgebracht. Dadurch werden Nitratverluste bzw. eine Nitrateinwaschung ins Grundwasser verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert. Auswirkungen auf benachbarte Gebiete können ausgeschlossen werden.

Es wird ein besonderer Schwerpunkt auf die biologische Schädlingsbekämpfung gelegt, allerdings lässt sich der Einsatz von Pestiziden nicht gänzlich vermeiden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter wird auf das Minimum beschränkt und ein besonderes Augenmerk auf die sachgerechte Spritztechnik gelegt.

ERGEBNIS

Aufgrund des Erhalts sämtlicher Bodenfunktionen sind bei Beachtung des Bodenschutzes während der Bauausführung (s. Maßnahmen) Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Beim Geltungsbereich handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Es handelt sich um einen Gesteinsuntergrund mit geringem Wasserleitvermögen mit darüber liegenden, schwer durchlässigen Oberböden, so dass die Versickerungsrate gering ist. Damit ist die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet ebenfalls sehr gering.

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

AUSWIRKUNGEN

Die neue Spielfläche wird während der trockenen Wetterperioden über fest eingebaute Beregnungsanlagen (Versenkregner) wie die vorhandenen Spielbahnen bewässert. Im Bereich des Grüns ist eine Drainage erforderlich. Das versickernde Wasser wird von einer unterhalb der Grasnarbe verlegten Drainage aufgefangen und oberflächlich in seitlich angelegte Verdunstungsmulden ausgeleitet (Muldenversickerung/Verdunstung). Eine Ableitung der Drainage-Wässer wird nicht erfolgen.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzwesens Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZWESEN KLIMA

BESCHREIBUNG

Die wesentlichen planungsrelevanten regionalen Klimaparameter sind die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur, die bei 6,5 °C liegt, sowie die mittlere jährliche Niederschlagshöhe von etwa 1200 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest bis West. Der ehemalige Fichtenwald mit einem ausgleichenden Gelände klima ist mittlerweile einer Offenlandfläche mit Kaltluftproduktion gewichen, wie sie auch die Golfparkflächen in der Umgebung darstellen.

AUSWIRKUNGEN

Durch das kleinflächige Vorhaben werden sich keine messbaren Veränderungen des Meso- und Mikroklimas ergeben. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht notwendig.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzwesens Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

BESCHREIBUNG

Der bestehende, ca. 80 ha große Golfpark wird um eine Spielfläche von ca. 1 ha erweitert. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um einen ehemals geschlossenen Fichtenbestand, der aufgrund von Borkenkäferbefall vor Kurzem flächig gerodet wurde. Die umliegenden Flächen werden nach Süden von dem vielfältigen Landschaftsbild des bestehenden Golfplatzes geprägt. Nach Norden schließen sich weitere Waldflächen an.

Bis auf die bestehende Nutzung als Golfplatz wird das Gebiet nur sporadisch zur Naherholung genutzt. Spezielle Erholungsinfrastrukturen gibt es nicht.

Die Erweiterung des Golfparks Bostalsee deckt sich mit den Tourismusstrategien von Land und Landkreis, welche die Stärkung des Aktivtourismus sowie die Attraktivierung des touristischen Zentrums Bostalsee durch ergänzende Freizeitinfrastrukturangebote beinhalten.

AUSWIRKUNGEN

Rodungen sind nur in geringem Umfang erforderlich, so dass sich diesbezüglich der Charakter der Landschaft nicht verändert. An die Stelle der von Schlagfluren bewachsenen Kahlschlagfläche tritt eine auf die Belange des Golfsports zugeschnittene Grünfläche mit einzelnen vertikalen Strukturelementen, wie sie auch in der Umgebung des Erweiterungsbereichs großflächig vorhanden ist.

Da der durch den Golfplatz verlaufende Feldweg für Fußgänger und Radfahrer uneingeschränkt zugänglich ist, gibt es keine Auswirkungen auf die sporadisch stattfindende Naherholungsfunktion.

ERGEBNIS

Aufgrund der Lage am Rand des vorhandenen Golfplatzes sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die Fläche würde sich im Zuge der Sukzession ungestört zu Gebüsch und Wald weiterentwickeln bzw. würde weiterhin forstwirtschaftlich genutzt.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine generelle Standortalternativen-Vorprüfung (zur ersten Erweiterung des Golfparks; Kernplan (2016): Regionalökonomisch-Touristische Wirkungsanalyse und Standortalternativen Vorprüfung) wurde bereits durchgeführt. Diese wird auch für die Standortalternativen-Prüfung für die 2. Erweiterung des Golfparks Eisen angeführt.

Zusätzlich wird im Folgenden im Detail jede bestehende Spielbahn auf eine mögliche Erweiterung untersucht. Zunächst scheidet ein Großteil aus faktischen Gründen aus, da sich eine Spielbahn nicht so einfach verlängern lässt. Die für den professionellen Golfsport verbindlichen Vorgaben zu den einzelnen Lochlängen sind genormt, so dass Verlängerungen einzelner Bahnen nur bedingt durchführbar sind. Ziel der Erweiterung ist zudem die Erhöhung von einer PAR 71 zu einer PAR 72 Golfanlage, um den internationalen Erfordernissen gerecht zu werden. Dies ist nur möglich bei einem

bestehenden PAR 4 oder einem PAR 3, wobei die PAR 3 Spielbahnen auf der Golfanlage so angelegt wurden, dass eine Verlängerung nicht möglich ist. Die Verlängerung einer PAR 5 Spielbahn ist gem. der für den professionellen Golfsport verbindlichen Vorgaben nicht möglich.

Die Untersuchung ergab zu den einzelnen Spielbahnen folgende Ergebnisse:

- Spielbahn 1 ist bereits ein PAR 5 und kann daher nicht verlängert werden.
- Spielbahn 2 ist ein kurzes PAR 4, eine Verlängerung zu einem PAR 5 (Mindestlänge 434 m) ist nicht möglich.
- Spielbahn 3 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Abschlages über die Zufahrtsstraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.
- Spielbahn 4 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Abschlages über die Gemeindestraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.
- Spielbahn 5 ist ein PAR 3 bei dem eine Verlängerung des Grüns über die Gemeindestraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.
- Spielbahn 6 ist bereits ein PAR 5 und kann daher nicht verlängert werden.
- Spielbahn 7 ist ein PAR 3 bei dem eine Verlängerung des Grüns aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen ist.
- Spielbahn 8 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Grüns oder des Abschlages aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen ist.
- Spielbahn 9 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Grüns aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen ist.

Spielbahn 10 ist ein PAR 4 bei dem die einzige Option zur sinnvollen Erweiterung der Golfanlage besteht, da der Fichtenbestand auf der Fläche durch den Borkenkäferbefall gerodet werden musste, die Fläche somit derzeit keine ökologisch höhere Bedeutung aufweist und mit der geplanten Spielbahnhöhe der Weg zum nächsten Abschlag der Spielbahn 11 verkürzt werden kann.

- Spielbahn 11 ist ein kurzes PAR 4 bei dem eine Verlängerung auf ein PAR 5 zu Konflikten mit den bestehenden Windenergieanlagen führen würde.
- Spielbahn 12 ist ein PAR 3 bei dem eine Verlängerung des Grüns oder des Abschlages aufgrund des angrenzenden Waldbestandes und Landschaftsschutzgebietes „L 02.02.01“ auszuschließen ist.
- Spielbahn 13 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung aufgrund der schon bestehenden von der Golfanlage genutzten Flächen nicht möglich ist.
- Spielbahn 14 ist bereits ein PAR 5 und kann daher nicht verlängert werden.
- Spielbahn 15 ist ein PAR 3 bei dem eine Verlängerung des Grüns über die Zufahrtsstraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.
- Spielbahn 16 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Abschlages aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen und eine Verlängerung des Grüns aufgrund der in kurzer Entfernung anschließenden Ortslage unmöglich ist.
- Spielbahn 17 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Grüns aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) auszuschließen und eine Verlängerung des Abschlages aufgrund der in kurzer Entfernung anschließenden Ortslage unmöglich ist.
- Spielbahn 18 ist ein PAR 4 bei dem eine Verlängerung des Abschlages über die Zufahrtsstraße aus sicherheitstechnischen Überlegungen unmöglich ist.

Die vorstehende detaillierte Untersuchung aller bestehenden Spielbahnen zeigt, dass andere Erweiterungsmöglichkeiten entweder den öffentlichen Verkehrsraum gefährden, in FFH-Gebiete eingreifen, wertvollen alten Eichenbestand gefährden oder in Naturschutzgebiete eingreifen würden. Dies belegt, dass nach gründlicher Prüfung aller Alternativen die Erweiterung der Spielbahn 10 die einzige Option ist, die die geringsten negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat (s. Abb. 6).

Für die Golfplatzverweiterung ergeben sich keine zumutbaren Alternativen, als die Inanspruchnahme der betroffenen „Zunge“ des Landschaftsschutzgebietes:



Abb. 8: Übersicht über die Golfbahnen

5. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

Grundsätzlich werden Flächen (kürzlich gerodeter Fichtenbestand) beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eine geringe Wertigkeit aufweisen.

Der zwischen der Golfbahn 10 und der Erweiterungsfläche liegende Gehölzbestand muss aus spieltechnischen Gründen gerodet werden. Nach der Rodung und der Entnahme der Wurzelstöcke werden die Flächen gefräst. Nach dem Herstellen eines Planums werden die Flächen mit einer Regiosaatgutmischung angesät und zukünftig als Rough mit 1-2 maliger Mahd im Jahr dauerhaft als Glatthaferwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) gepflegt und entwickelt.

Unvermeidbare Beseitigung von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs werden in der Zeit vom 01.10. - 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel ausgeführt.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ wird entsprechend berücksichtigt.

V 1: Boden- und Grundwasserschutz

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt.

Beim Aus- und Einbau und der Zwischenlagerung von Böden werden die Anforderungen der DIN 19915, DIN 19639 und 19731 beachtet.

Für Oberbodenabtrag, -lagerung und -auftrag werden die Bestimmungen der DIN 18915 beachtet.

Vor dem Wiederandekken des Oberbodens werden die Böden auf den baubedingt beanspruchten Flächen, soweit erforderlich, bis zu einer Tiefe von ca. 50 cm tief gelockert. Die Bodenbeeinträchtigungen werden damit minimiert.

Überschüssige Massen und unbrauchbare Stoffe werden gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu einer vom LUA genehmigten Erdmassen- und Bauschuttdeponie oder zu einer Recyclinganlage transportiert. Organische Stoffe werden zu einer Kompostieranlage gebracht.

5.2 EINGRIFFS-AUSGLEICH-BILANZIERUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Die Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind im Anhang beigefügt.

Für den 9.650 m² großen Geltungsbereich ergibt sich für den Ist-Zustand ein Wert von **93.621 ÖW**.

Für den Planungszustand ergibt sich folgende Bilanz:

Nach der Fertigstellung der Golfbahn lassen sich Flächen mit unterschiedlicher Wertigkeit festlegen:

- Vollversiegelte Fläche, (Weg bleibt erhalten)
- Spielbahn (Intensiv genutzte, mehrfach gemähte Intensivrasen = 3 ÖW)
- Rough (Wiese mit 1-2 maliger Mahd/Jahr: = 14 ÖW)

Daraus ergibt sich ein Planungswert von **74.434 ÖW**.

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich ein Defizit von **19.187 ÖW**.

Da im direkten Umfeld keine Möglichkeiten zur Aufwertung von Flächen vorhanden sind, wird das Defizit über die Ökokontomaßnahme „Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)“ ausgeglichen.

WALDUMWANDLUNG

"Durch die Planung kommt es zu einer Umwandlung von Wald in einer Größe von 1,0 ha nach § 8 LWaldG.

Der forstrechtliche Ausgleich ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nachzuweisen (Erst-aufforstung an anderer Stelle).

Sollte der Nachweis innerhalb der angegebenen Frist nicht erfolgen, kann in Abstimmung mit der Forstbehörde die Möglichkeit einer Walderhaltungsabgabe gem. § 8 Abs. 4 LWaldG in Anspruch genommen werden.

Der Vollzug des Ausgleichs wird zwischen dem späteren Bauantragsteller bzw. Vorhabenträger und der Plangeberin vertraglich gesichert."

6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für die Erweiterung des Golfparks wurde eine Kahlschlagfläche am nördlichen Ende des Golfparks ausgewählt.

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten geringwertig einzuordnen sind. Ein Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tierarten im

Eingriffsraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände bezüglich § 44 BNatSchG treten nicht auf.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde ein Antrag auf Ausgliederung gestellt. Geschützte Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben kommt es weder zu einer Flächeninanspruchnahme oder einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes noch zu einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines NATURA 2000 – Gebietes.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt ein Defizit von 19.187 Ökologischen Werteinheiten, welches über den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen wird. Der forstrechtliche Ausgleich wird innerhalb einer Frist von 3 Jahren nachgewiesen (Erstaufforstung an anderer Stelle).

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzbereich	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden	X		
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild	X		
Kultur und Sachgüter	X		

Saarlouis, den 30.04.2025



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Ziele und Maßnahmen, M 1:500

Pflanzenaufnahme

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

2. Erweiterung Golfpark Bostalsee

Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

Vegetationstyp/Biototyp:

1.6 Schlagflur, Jungwuchsfläche

Aufnahme Nr.: 1

Bearbeiter: S. Maas

Datum: 10.08.2023

Zeigerwerte nach ELLENBERG

L	T	K	F	R	N
6.2	5.1	3.4	5.8	4.6	5.2

Artenliste

Acer pseudoplatanus
Agrostis stolonifera gigantea
Arrhenatherum elatius
Athyrium filix-femina
Betula pendula
Cirsium palustre
Corylus avellana
Cytisus scoparius
Dactylis glomerata
Deschampsia cespitosa
Digitalis purpurea
Dryopteris filix mas
Frangula alnus
Galeopsis tetrahit
Holcus mollis
Juncus effusus
Lonicera periclymenum
Populus tremula
Prunus avium
Prunus spinosa
Quercus robur
Rubus fruticosus
Senecio fuchsii (ovatus)

Bewertung nach Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1														ZTW B		
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Bewertungsblock B												
	Klartext	Nr.		Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter						
					Verkehr	Landwirt- schaft	Gewerbe- u. Industrie			Boden	Ober.wasser	Grundwasser				
					1	2	3			1	2	3				
1	sonstiges Gebüsch (Baumhecke)	1.8.3	27	0,4	-	-	-	0,4	-	0,6	0,6	0,6	0,5			
2	Schlagflur, Jungwuchsfläche	1.6	20	0,4	-	-	-	0,4	-	0,4	0,4	0,4	0,4			
3	vollversiegelte Fläche	3.1	0 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
4	teilversiegelte Fläche	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			

Bewertung Ist-Zustand

Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit	Klartext	Nr.	Biotop- wert BW	Zustands (-teil) wert			Flächen- wert FW	Ökologi- scher Wert ÖW	Aufwertungs- faktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
					ZTW A	ZTW B	ZW				
1	sonstiges Gebüsch (Baumhecke)	1.8.3	27	0,6	0,5	0,6	2.356	38.167	1	38.167	
2	Schlagflur, Jungwuchsfläche	1.6	20	0,4	0,4	0,4	6910	55.280	1	55.280	
3	vollversiegelte Fläche	3.1	0 (fix)	-	-	-	210	0	1	0	
4	teilversiegelte Fläche	3.2	1 (fix)	-	-	-	174	174	1	174	
							9.650			93.621	

Bewertung Planungs-Zustand

Plan-Nr. 2

lfd. Nr.	Erfassungseinheit	Nr.	Flächen-	Ist-	Planungs-	Ökologischer	Aufwertungs-	Ökologischer
			wert	zustand	wert	Wert	faktor	Wert
	Klartext	FW			Planung			gesamt
1	Rough, Mahd 2x jährlich	2.2.14.1	4276	0,0	14,0	59864	1	59864
2	vollversiegelte Flächen	3.1	210	0,0	0,0	0	1	0
2	teilversiegelte Flächen	3.2	461	1,0	1,0	461	1	461
3	Golfbahn Intensivrasen	3.5.1	4703	-	3,0	14109	1	14109
			9650			74434		74434
						Defizit		19187

**Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden**

PROJEKT:

2. Erweiterung Golfpark Bostalsee

Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“



Saarlouis, den 30.04.2025



**Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com**

Inhalt:

1.	Vorbemerkung	3
1.1	Hintergrund und Vorgaben	3
1.2	Geplantes Vorhaben.....	4
2.	Grundlagen	5
2.1	Gebietsinformation	5
2.1.1	Abgrenzung u. Historie	5
2.1.2	Gemeldete Lebensräume und Arten	7
2.1.3	Erhaltungs- und Entwicklungsziele	8
3.	Ermittlung und Bewertung der Vorhabenswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet.....	12
3.1	Beschreibung der Maßnahme	12
3.2	Vorhabenswirkungen.....	14
3.2.1	Lebensräume	17
3.2.2	Arten	17
3.2.3	Entwicklungsziele.....	17
3.3	Summationswirkungen	17
3.4	Zusammenfassende Bewertung	18

1. VORBEMERKUNG

1.1 HINTERGRUND UND VORGABEN

Aufgrund der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, geeignete Gebietsvorschläge für die Errichtung eines europaweiten Netzes „NATURA 2000“ zum Schutz bestimmter Arten und Lebensräume an die EU-Kommission zu melden. Die Meldung dieser Gebietskulisse ist im Saarland mittlerweile abgeschlossen.

Nach Artikel 6, Abs. 3 der Richtlinie und § 19 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Vorschriften der FFH-Richtlinie über die Verträglichkeitsprüfung bei Eingriffen in NATURA 2000-Gebiete sind auch auf die EG-Vogelschutzgebiete anzuwenden.

Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist immer dann anzunehmen, wenn es durch die Planung

- zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von FFH-relevanten Lebensraumtypen und damit zu einer Gebietsverkleinerung kommt,
- der Erhaltungszustand verschlechtert wird, oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird,
- zu Flächenverlusten oder wesentlichen Störungen von prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten kommt (Kennzeichnung mit einem Sternchen „**“).

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen, für die das Gebiet laut Erhaltungsziele und Schutzzweck keine Schutzfunktion erfüllen soll, sind in diesem Zusammenhang nicht zu betrachten. Analog sind für die im Gebiet zu schützenden Arten nur deren spezifische Lebensstätten (Nist- und Brutstätten) Schutzgegenstand. Reine Nahrungshabitate oder Jagdreviere wären nur dann von Relevanz, wenn ihre Beeinträchtigung bzw. Beseitigung zu einer bedeutenden Bestandsverminderung einer der zu schützenden lokalen Tierpopulationen führen würde. Auch das für EG-Vogelschutzgebiete geltende Störungsverbot gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie tritt nur dann in Kraft, wenn die Störung an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Gebiet zu schützenden Arten selbst erfolgt und sich zusätzlich erheblich auswirkt.

Grundsätzlich besteht für die gemeldeten Gebiete ein Verschlechterungsverbot, kein generelles Veränderungsverbot.

Bei Projekten, die sich in der Umgebung eines NATURA 2000-Gebietes befinden, kann nur bei Veränderungen des Wasserhaushaltes oder bei emittierenden Anlagen von einer möglichen Beeinträchtigung des Gebietes ausgegangen werden. Emissionen wie Lärm, Erschütterung, Bewegung, Licht und nicht gefährdende Stäube, die von außen auf ein NATURA 2000-Gebiet einwirken können, sind regelmäßig nicht geeignet, erheblichen Beeinträchtigungen auszulösen.

Maßstab für alle Betrachtungen im Rahmen der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinien ist immer die Auswirkung auf die lokale Population einer Art, nicht etwa auf Einzelindividuen.

1.2 GEPLANTES VORHABEN

Der seit dem Jahr 1999 bestehende Golfpark Bostalsee wurde zwischenzeitlich um 9 Spielbahnen auf eine insgesamt 18-Loch-Golfpark-Anlage erweitert. Damit künftig auch nationale und internationale Turniere auf der Anlage stattfinden können, muss eine der neu angelegten Spielbahnen um einen Schlag erweitert werden. Nach gründlicher Prüfung aller Alternativen ist die Erweiterung der Spielbahn 10 die einzige Option zur Realisierung der Maßnahme.

Die neue Spielbahn (s. Geltungsbereich B-Plan) befindet sich am nordwestlichen Rand des FFH-Gebietes 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“ (s. Abb. 1). Beansprucht wird u.a. auch eine ca. 650 m² große Fläche, die 2004 im Rahmen der Gebietsmeldung nach Brüssel als FFH-Fläche gemeldet wurde, jedoch im Rahmen der NSG-Ausweisung nicht einem rechtswirksamen Schutz zugeführt wurde. Diese Fläche wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zusammen mit dem ausgewiesenen Naturschutzgebiet (gleichzeitig FFH-Gebiet) auf die FFH-Verträglichkeit hin mitbetrachtet.

Im Folgenden werden die wesentlichen eingriffsrelevanten Faktoren des geplanten Vorhabens zur Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, insbesondere der Lebensräume und Arten sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele, untersucht.

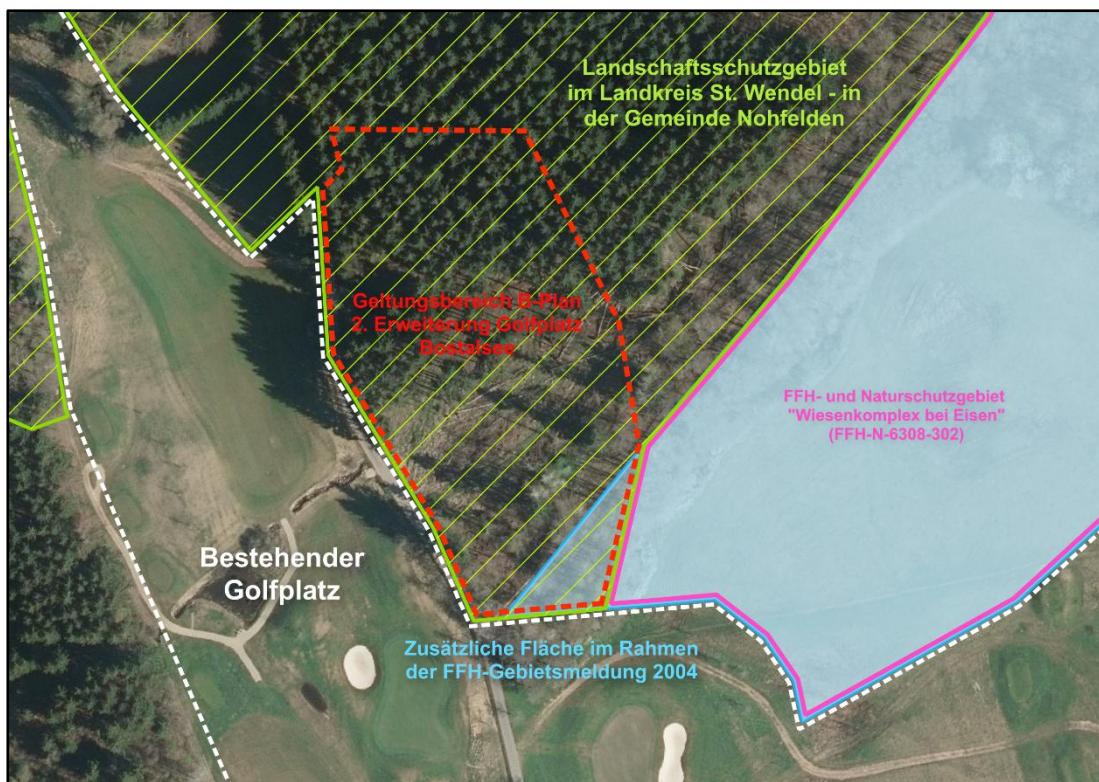


Abb. 1: Übersicht über den Geltungsbereich und die Schutzgebiete

2. GRUNDLAGEN

2.1 GEBIETSINFORMATION

2.1.1 ABGRENZUNG U. HISTORIE

Die geplante Maßnahme liegt am nordwestlichen Rand des FFH-Gebietes 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“ (vgl. Abb. 2).

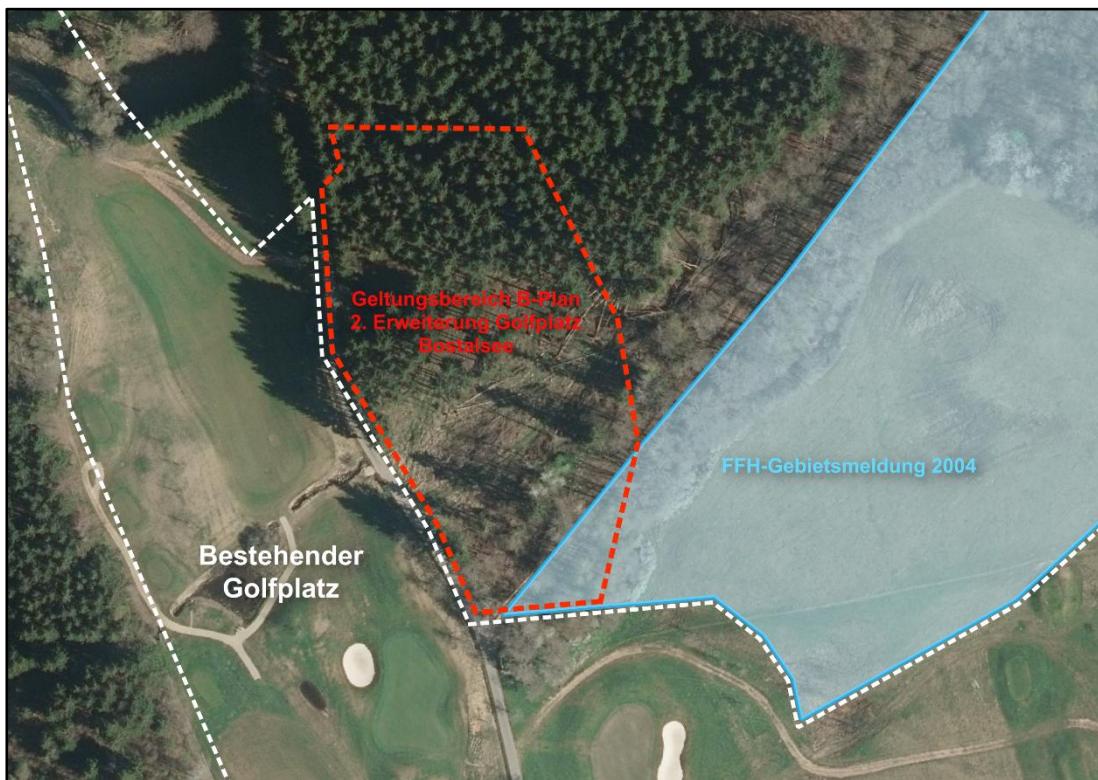


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs zur gemeldeten FFH-Gebietskulisse

Der größte Teil des Gebietes wurde am 28. November 2016 mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302) unter Schutz gestellt. Das Gebiet hat eine Größe von 90 ha. Lediglich eine 650 m² große Fläche wurde bei der Schutzgebietsausweisung außen vorgelassen (s. Abb. 2).

Das Gebiet gehört der kontinentalen Biogeographischen Region an. Die folgenden Gebietsangaben spiegeln den aktuellen Bearbeitungs- u. Kenntnisstand (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Zentrum für Biodokumentation des Saarlandes, Stand Oktober 2024) wider. Einbezogen in die Betrachtung wird auch der Natura2000-Managementplan aus dem Jahr 2011 sowie die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.07.2019).

2.1.2 GEMELDETE LEBENSRÄUME UND ARTEN

Im FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“ sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie besonders geschützt (lt. aktuellem StDB):

LRT-Code	LRT-Name
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) Subtyp 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (Koelerio Phleion phleoides)
6230	*Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6510	Magere Flachland- Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
91E0	* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter (basierend auf einem neueren Kenntnisstand)

LRT-Code	LRT-Name
3260	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Im FFH-Gebiet 6308-302 „Wiesenkomplex bei Eisen“ sollen folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I der VS-RL besonders geschützt werden (lt. StDB):

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
Triturus cristatus	Kammmolch
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Euphydryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter

2.1.3 ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE

Als allgemeines Erhaltungsziel ist definiert:

Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL); Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH- RL).

Präzisierung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Erhaltung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes der Fließgewässer mit Vegetation - 3260

- der Wasserqualität
- der natürlichen Fließgewässerdynamik
- der unverbauten Bachabschnitte
- der biologischen Durchgängigkeit
- des ungestörten funktionalen Zusammenhangs von Bach und Aue (z.B. Überschwemmungs- und Abflussdynamik)
- Erhalt von Bachabschnitten mit submerser Vegetation
- Schutz vor anthropogen erhöhten Sedimenteinträgen; Pufferung von schädigenden Randeinflüssen wie Düngung
- Schutz vor invasiven Neozoen

Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der Halbtrockenrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten – 6214

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Nutzungsregime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion und als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften
- Wahrung des Offenlandcharakters

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung weitgehend gehölzfreier Borstgrasrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten - 6230

- Erhalt bestandsprägender, regionaltypischer, traditioneller Nutzungsformen im Grünland oder alternativ der Pflege
- Erhalt spezifischer Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der extensiv genutzten Pfeifengraswiesen – 6410

- Schutz vor Beweidung
- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) – 6510

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt des Weichholzauenwaldes – 91E0

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Standortdynamik
- Erhalt des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßigen Hochwasserereignissen
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopebäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

- Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume der Aue bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auewiesen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Sumpfwäldern
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung der Kammmolch-Population

- Erhalt fischfreier bzw. fischarmer, bevorzugt besonnter und an Vegetation reicher Laichgewässer in ausreichender Dichte und Vernetzung
- Erhalt nährstoff- und schadstoffarmer Verhältnisse
- Erhalt unzerschnittener und ausreichend großer Landlebensräume im Umfeld von Laichgewässern (Nahrungslebensraum, biotopverbindende Wanderstrukturen)
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Lebensräume und Populationen des Goldenen Scheckenfalters

- Erhalt einer bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege von Habitate des Goldenen Scheckenfalters
- prioritärer Erhalt von Kernhabitaten als Quellpopulationen, auch bei Zielkonflikten mit anderen NATURA2000-Schutzwerten
- Erhalt des Habitatverbunds (Trittsteine, Heckenstrukturen mit Windschutz als Wander-/Ausbreitungslinien, Zerschneidungsarmut) innerhalb einer Metapopulation

Erweiterung, Förderung und ggf. Wiederherstellung oder Neuentwicklung der Lebensräume des Goldenen Scheckenfalters inkl. Prüfung von Wiederansiedlungsprojekten

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter
(basierend auf einem neueren Kenntnisstand)

Erhalt des bodensauren Buchenwaldes der collinen bis submontanen Stufe – 9110

- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopträume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten (z.B. block- und felsreich sowie von Natur aus extrem nährstoffarm) und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt großflächig unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt des Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte – 9160

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Grundwasser- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopträume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

3. ERMITTlung UND BEWERTUNG DER VORHABENSWIRKUNGEN AUF DAS NATURA 2000-GEBIET

3.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

Wesentliche Elemente eines Golfplatzes sind die Spielbahnen, die aus unterschiedlichen Sportrasenarten mit unterschiedlicher Pflegeintensität (aus spieltechnischen Gründen mit unterschiedlicher Schnitthäufigkeit und -höhe) bestehen (s. Abb. 3).

Fairway: kurz gemähter Bereich einer Spielbahn (i.d.R. 2x pro Woche gemäht mit ca. 8-12 cm Schnitthöhe zwischen Abschlag und Grün, teilweise unterbrochen von Gräben, Wegen, Rough-Flächen oder anderen Elementen, die überspielt werden müssen.

Bunker: aus spieltechnischen Erschwernisgründen in die Fairways eingelassene, mit Sand gefüllte Senken; regelmäßige Entfernung aufkommenden Unkrauts.

Grün (Green) (mit Loch): zwischen ca. 400 und 500 m² großer, extrem kurzer (ca. 3-5 mm Schnitthöhe), im Sommer täglich geschnittener und gewässerer Zielbereich; 4 bis 5 mal jährlich vertikuliert und aerifiziert mit anschließendem Besanden (zur Belüftung des Bodens); zwei- bis dreimal pro Jahr wird im Herbst und Frühjahr etwa 20-30 cm tief eine Tiefenlockerung des Bodens durchgeführt; zusätzlich erfolgt ein Ausstechen aufkommenden Unkrauts.

Vorgrün (Semigreen). Übergang vom Grün zum Fairway oder Rough; hier steht das Gras in der Regel etwas höher als auf dem Grün.

Rough: zwischen den Spielbahnen liegendes, 1-2 mal pro Jahr gemähtes Gelände.

Semi-Rough (Bereich zwischen Fairway und Rough): zwar regelmäßig, jedoch in größeren Abständen gemähter Bereich; das Gras steht mit einer Schnitthöhe von 4-6 cm höher als auf dem Fairway.



Abb. 3: Übersicht über den bestehenden Golfpark mit Spielbahnen und unterschiedlichen Landschaftselementen

Die Erweiterungsfläche wird im Bereich eines ehemaligen Fichtenbestandes angelegt, der nach Borkenkäferbefall vor kurzem gerodet wurde. Im südwestlichen Teil des Gelungsbereichs ist eine Baumhecke vorhanden, die gerodet werden muss (s. Abb. 4). Diese Fläche ist Teil der ursprünglichen FFH-Gebietsmeldung.

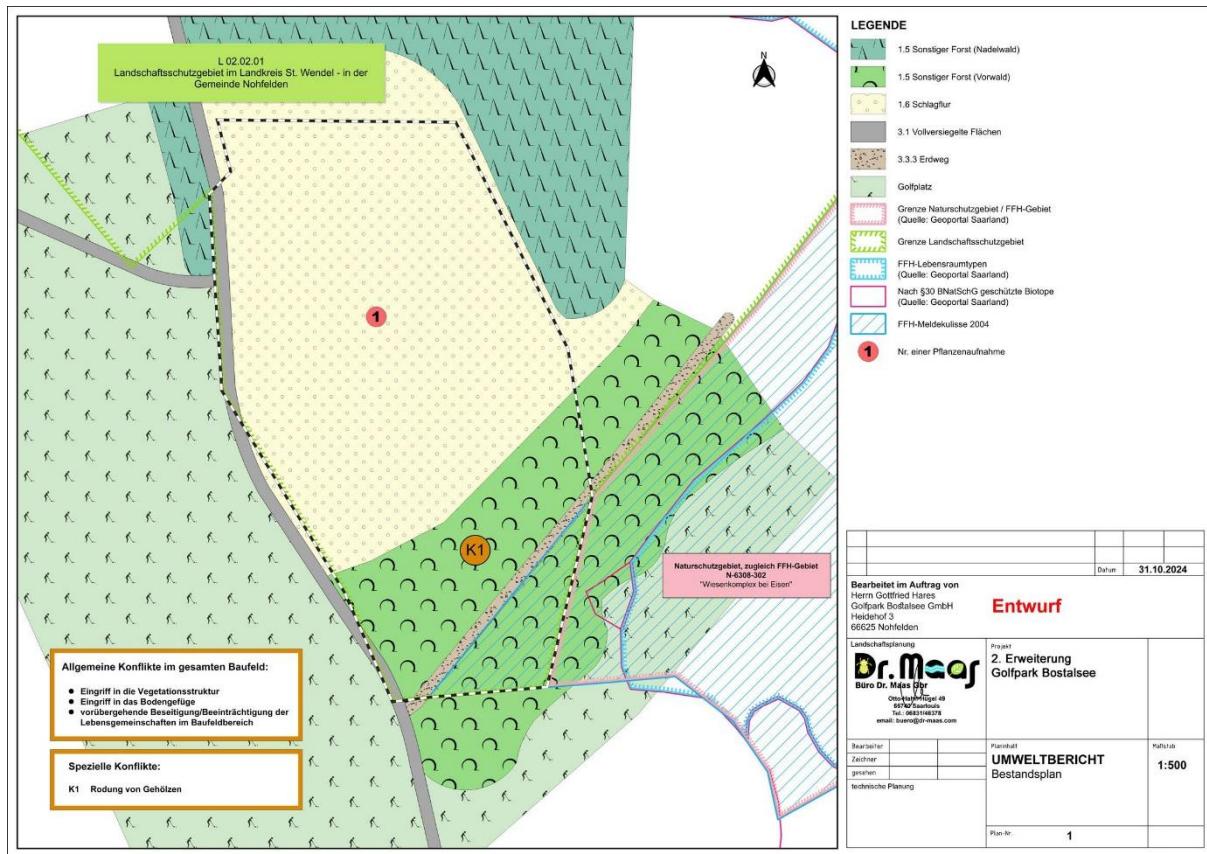


Abb. 4: Bestandsplan

3.2 VORHABENSWIRKUNGEN

Wie oben bereits dargestellt, ist eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen immer dann anzunehmen, wenn es durch die Planung

- zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von FFH-relevanten Lebensraumtypen und damit zu einer Gebietsverkleinerung kommt,
- der Erhaltungszustand verschlechtert wird, oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird,
- zu Flächenverlusten oder wesentlichen Störungen von prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten kommt (Kennzeichnung mit einem Sternchen „*“).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Zwischen der neuen Spielbahn und den im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen (6510 Magere Flachland-Mähwiese) bleibt ein Pufferbereich aus Gehölzen in einer Breite von ca. 10-20 m erhalten (s. Abb. 5).

Baubedingte Eingriffe

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu baubedingten Eingriffen, die sich auf die neu zu schaffende Spielbahn außerhalb der FFH-Gebietskulisse beschränken. Durch Bautätigkeit kommt es zu geringfügigen Lärm- und Schadstoffemissionen. Da zwischen der neuen Spielbahn und den FFH-Lebensraumtypen ein ca. 10-20 m breiter Pufferstreifen aus Gehölzen vorhanden ist, können Auswirkungen auf den Lebensraum bzw. die darin geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

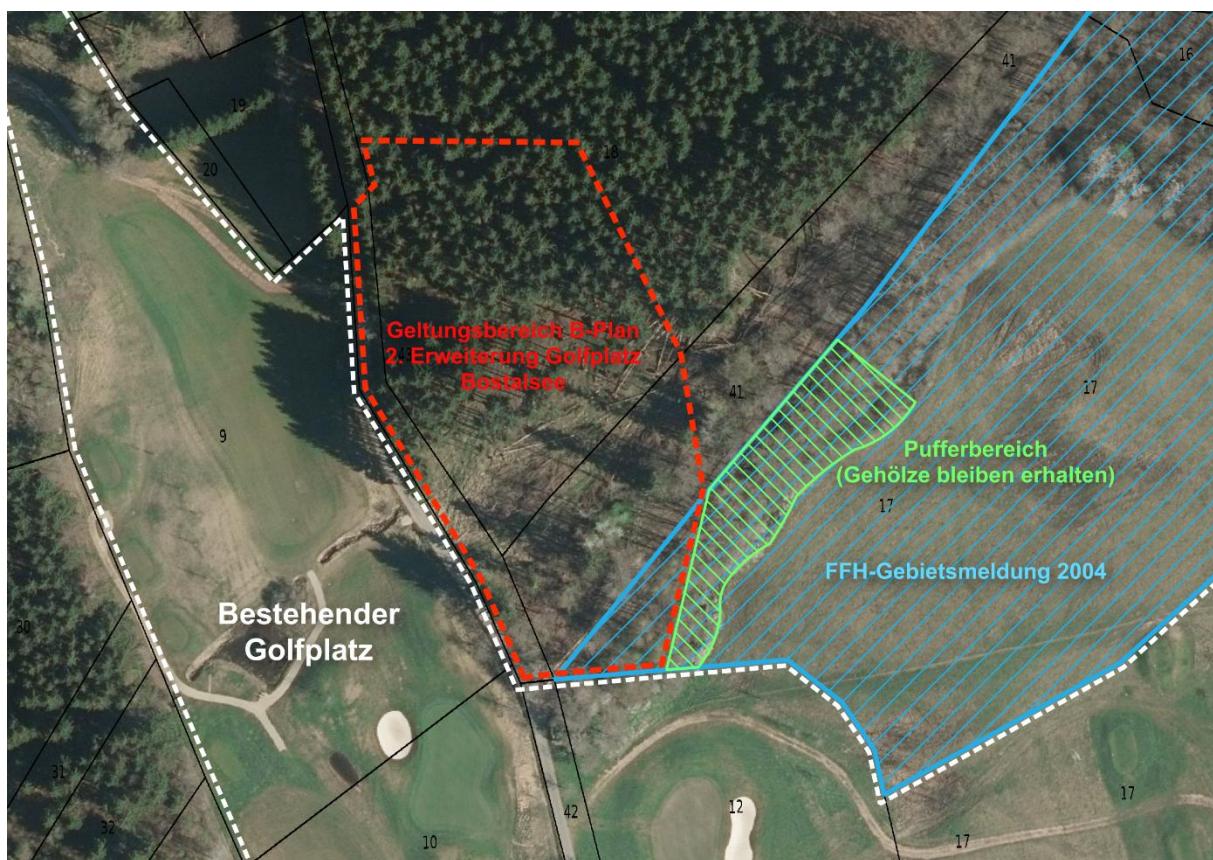


Abb. 5: Bereich der neuen Golfbahn mit Pufferbereich zum FFH-Gebiet

Der zwischen der Golfbahn 10 und der Erweiterungsfläche liegende Gehölzbestand muss aus spieltechnischen Gründen gerodet werden. Nach der Rodung und der Entnahme der Wurzelstücke werden die Flächen gefräst. Nach dem Herstellen eines Planums werden die Flächen mit einer Regiosaatgutmischung angesät und zukünftig als Rough mit 1-2 maliger Mahd im Jahr dauerhaft als Glatthaferwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) gepflegt und entwickelt.

Damit wird der Anteil der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Meldegebiet insgesamt erhöht.

Betriebsbedingte Eingriffe

Be- und Entwässerung

Die neue Spielfläche wird während der trockenen Wetterperioden über fest eingebaute Beregnungsanlagen (Versenkregner) wie die vorhandenen Spielbahnen bewässert. Im Bereich des Grüns ist eine Drainage erforderlich. Das versickernde Wasser wird von einer unterhalb der Grasnarbe verlegten Drainage aufgefangen und oberflächlich in seitlich angelegte Verdunstungsmulden ausgeleitet (Muldenversickerung/Verdunstung). Eine Ableitung der Drainage-Wässer wird nicht erfolgen.

Düngung

Bei der Neuanlage der Spielbahn erfolgt nach der Keimung der Rasenpflanzen eine erste Düngung, gefolgt von einer zweiten Düngung nach 4 Wochen. Nach Etablierung des Bewuchses erfolgt zwischen Ende März und Anfang/Mitte Oktober eine regelmäßige (i.d.R. monatliche) Düngung auf dem Grün. Auf den Fairways und Semirough-Flächen wird 1-2 mal jährlich gedüngt. Die Rough-Flächen bleiben ungedüngt.

Im Gegensatz zu den herkömmlichen, in der Landwirtschaft verwendeten Düngemitteln wird Langzeitdünger (Depotdünger) aufgebracht. Dadurch werden Nitratverluste bzw. eine Nitrateinwaschung ins Grundwasser verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert. Auswirkungen auf benachbarte Gebiete können ausgeschlossen werden.

Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Es wird ein besonderer Schwerpunkt auf die biologische Schädlingsbekämpfung gelegt, allerdings lässt sich der Einsatz von Pestiziden nicht gänzlich vermeiden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter wird auf das Minimum beschränkt und ein besonderes Augenmerk auf die sachgerechte Spritztechnik gelegt.

3.2.1 LEBENSRÄUME

Durch die geplante Maßnahme sind weder FFH-Lebensraumtypen innerhalb noch außerhalb des FFH-Gebietes betroffen. Auch Fernwirkungen bzw. indirekte Wirkungen auf solche Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Zwischen den intensiver genutzten Flächen (Green) der neuen Spielbahn und den FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet liegen mehr als 50 m, so dass es keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Dünger und Pestizideinsatz oder Drainagewirkungen kommt.

3.2.2 ARTEN

Die im FFH-Gebiet besonders geschützten Arten sind durch die Maßnahme in keiner Weise betroffen.

Weder der Goldene Scheckenfalter noch der Kammmolch konnten im Zuge der umfangreichen Erhebungen zur Golfplatzerweiterung im Gebiet festgestellt werden.

Nachweise von seltenen und gefährdeten Arten wurden im Rahmen der bisherigen umfangreichen Untersuchungen zur Golfplatzerweiterung bzw. des FFH-Managementplans für den Wiesenkomplex, der an die neue Golfbahn angrenzt, nicht erbracht.

Durch die neue Spielbahn entstehen somit keine relevanten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bzw. der darin geschützten Lebensräume und Arten.

3.2.3 ENTWICKLUNGSZIELE

Die für das FFH-Gebiet formulierten Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme nicht berührt. Auch die im Maßnahmenplan des Managementplanes aufgeführten Maßnahmen bzw. Entwicklungsziele werden durch das geplante Vorhaben in keiner Weise beeinträchtigt.

3.3 SUMMATIONSWIRKUNGEN

Summationswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten führen könnten, gibt es nicht, zumal auch vom bestehenden Golfplatz ebenfalls keine entsprechenden Beeinträchtigungen ausgehen.

3.4 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Insgesamt ergeben sich bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen und Arten in dem an das Vorhaben angrenzenden FFH-Gebiet.

Saarlouis, den 30.04.2025



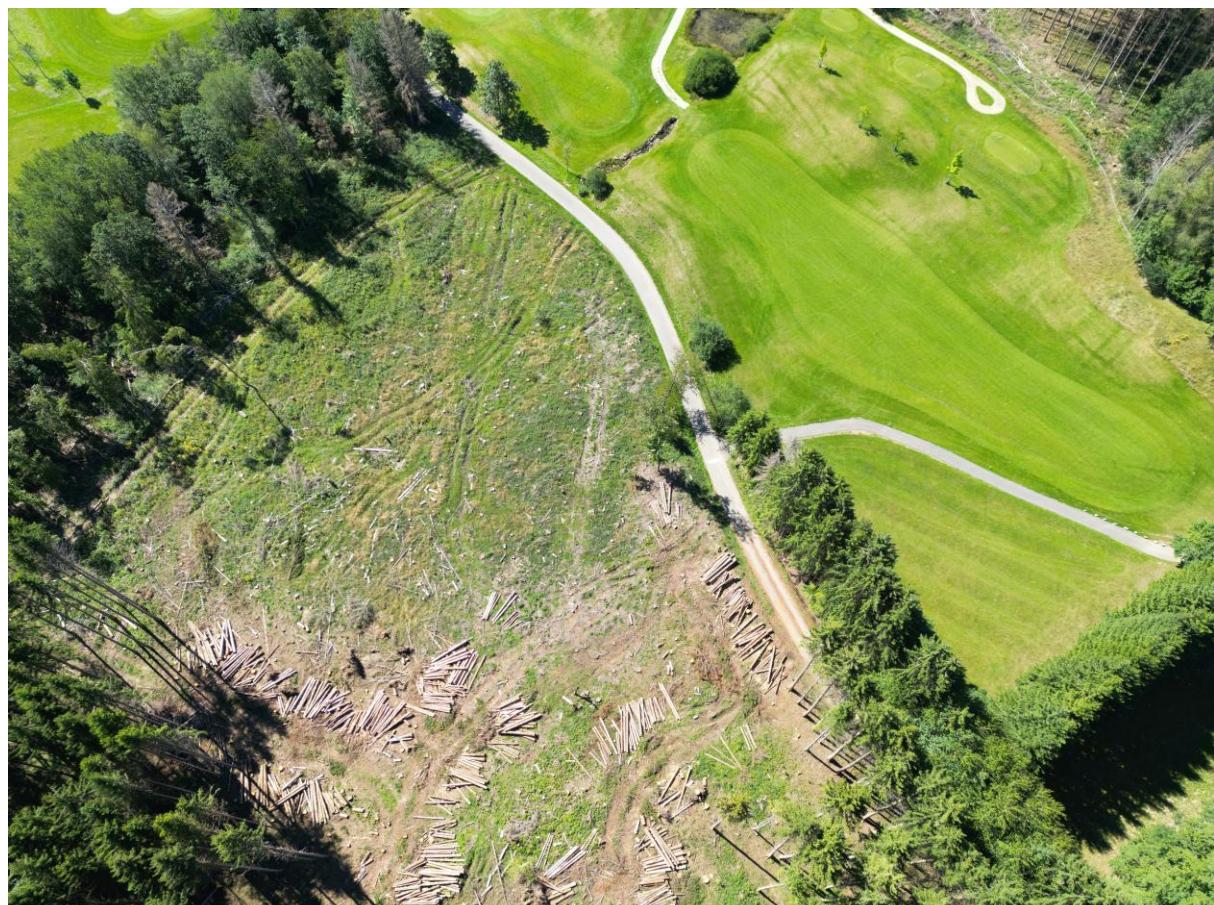
Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

PROJEKT:

2. Erweiterung Golfpark Bostalsee

Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 30.04.2025



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten	6
2.3 Betrachtung der europäischen Vogelarten und Anhang IV- Arten	8
2.4 Projektbezogene Maßnahmen	11
2.4.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	11
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	11
2.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	12
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	12
2.6 Zusammenfassung	14

1. GEPLANTES VORHABEN

Der seit dem Jahr 1999 bestehende Golfpark Bostalsee wurde zwischenzeitlich um 9 Spielbahnen auf eine insgesamt 18-Loch- Golfpark-Anlage erweitert. Damit künftig auch nationale und internationale Turniere auf der Anlage stattfinden können, muss eine der neu angelegten Spielbahn um einen Schlag erweitert werden. Diese Erweiterung ist nicht innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfpark Bostalsee“ möglich. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Verlängerung der Spielbahn zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Golfpark Bostalsee“ beschlossen.

Von der Maßnahme betroffen ist eine kleine Fläche von 1,0 ha, die derzeit nach einer flächigen Rodung der abgestorbenen Fichten mit Schlagfluren bewachsen ist (s. Foto 1).

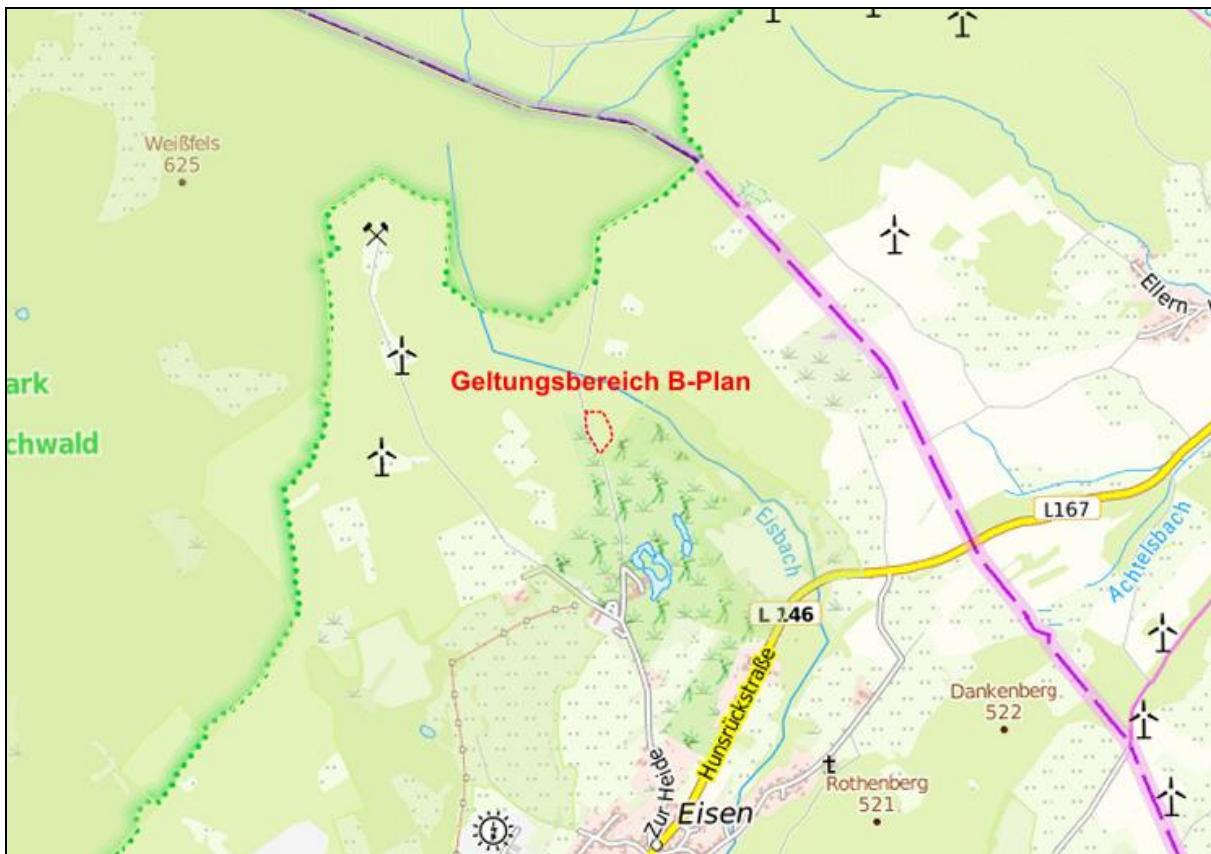


Abb. 1: Übersichtslageplan



Foto 1: Kahlschlagfläche mit Schlagfluren

Alle Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind, und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flächen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tab. 1-3) im Folgenden untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Die „**besonders geschützten Arten**“ sind alle Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang B, sowie alle europäischen Vogelarten und die Arten der Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2.

Die „**streng geschützten Arten**“ sind alle Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang A, die Arten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang IV, sowie die Arten der Bundesartenschutzverordnung, Anhang 1, Spalte 3.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44

Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

2.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARDEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHAR-PENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen-/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Im Rahmen von Ortsbegehungen am 14.08.2023 sowie am 14.03., 23.04. und 10.05.2024 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Eisen und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

Eine umfangreiche floristische und faunistische Datengrundlage liefert auch der Umweltbericht zur 1. Erweiterung des Golfparks (Büro Neuland 2018), die in den vorliegenden Bericht eingeflossen ist.

2.3 BETRACHTUNG DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN UND ANHANG IV-ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzuprüfenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Habitate vorhanden sind (H). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (B), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

P =	Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant
V =	Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
H =	innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.
B =	Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, etc.)

Tab. 1: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

P	Artnname (wissenschaftlich)	Artnname (deutsch)	V	H	B
Vögel					
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		●	
	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		●	
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	●		
	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		●	
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		●	
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	●		
	<i>Ficedella albicollis</i>	Halsbandschnäpper	●		
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		●	
	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	●		
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	●		
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		●	
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		●	
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		●	

Säugetiere			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	•	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	•	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		•
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		•
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		•
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		•
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus		•
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		•
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		•
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		•
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		•
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		•
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		•
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		•
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		•
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		•
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		•
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	•	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	•	
<i>Castor fiber</i>	Biber		•
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze		•
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		•

Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	•	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	•	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	•	

Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		•
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	•	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		•
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	•	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	•	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		•
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	•	

Schmetterlinge			
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	•	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		•
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	•	
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleck. Feuerfalter	•	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		•

Libellen			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	•	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	•	

Käfer			
*Osmoderma eremita	Eremit	•	
Cerambyl cerdo	Heldbock	•	

Weichtiere			
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	•	

Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche und der im Baufeld vorhandenen Biotope (Schlagfluren) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

2.4.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

V1 Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.

2.4.2 AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten wie Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) nutzen auch die Gehölzbestände im Geltungsbereich als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen | <input type="checkbox"/> Potenziell möglich |
|--|---|

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1** Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt
- Ausgleichsmaßnahmen
 - [Redacted]

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population
- Vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der Rodung ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die Rodungen von Gebüschen und Einzelbäumen im Baufeld werden potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabits in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1 Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

2.6 ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen (Schlagfluren), die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungsfristen können mit hinreichender Sicherheit Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten euro-

parechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie Tab. 1 deutlich macht, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 30.04.2025

